

Synopse

Änderung Schulgesetz (Bereinigung) per 1. August 2013

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	Schulgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ²⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
Schulgesetz	
vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag ¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>² In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.</p> <p>³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>	<p>³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>
<p>§ 5 Schulberechtigung und Schulpflicht</p> <p>¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.</p> <p>² Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.</p>	<p>³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>
<p>§ 6 Schuleintritt</p> <p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfül-</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>len sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.</p> <p>² In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.</p> <p>³ ...</p>	<p>² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.</p>
<p>§ 8 Schularten</p> <p>¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:</p> <p>a) auf der Vorschulstufe: den Kindergarten</p> <p>b) auf der Primarstufe: die Primarschule</p> <p>c) auf der Sekundarstufe I: die Werkschule, die Realschule, die Sekundarschule</p> <p>² Der Kanton führt auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten.</p>	<p>a) auf der Kindergartenstufe: den Kindergarten</p>
<p>§ 9 Schulort</p> <p>¹ Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Liegen besondere Gründe vor, kann der Rektor den Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Gemeinde bewilligen. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Zuweisung und die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur endgültig.</p> <p>³ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton</p>	<p>¹ Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers.</p> <p>² Liegen besondere Gründe vor, kann der Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgelds zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde bewilligt werden. Die Gemeinden einigen sich über die Höhe des Schulgelds.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz ¹⁾ .	
<p>§ 10 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.</p> <p>² Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest.</p> <p>³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.</p>	<p>² Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten.</p> <p>³ Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.</p>
<p>§ 11 Unterrichtszeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest.</p> <p>² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen nach Anweisung des Rektorates zusammenzustellen ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen.</p>	<p>§ 11 Unterrichtspflichtpensum</p> <p>¹ Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 11a Unterrichts-, Block- und Auffangzeiten</p> <p>¹ Die Unterrichtszeiten werden festgelegt.</p> <p>² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. In besonderen Fällen</p>

¹⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	<p>können für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>³ Für die Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>⁴ Auf der Kindergartenstufe bieten die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten an.</p>
	<p>§ 11b Stundenplan</p> <p>¹ Der Stundenplan legt die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen fest.</p>
<p>§ 12 Klassengrössen</p> <p>¹ Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.</p> <p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen</p>	<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>
<p>§ 13 Qualitätsentwicklung</p> <p>¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.</p> <p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p>	<p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>
<p>§ 14 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Studentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.</p> <p>² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.</p>	<p>¹ Es gelten Lehrpläne mit Studentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.</p>
<p>§ 14^{bis} Religions- und Bibelunterricht</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Studentafeln eingeräumt werden.</p> <p>² Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen.</p> <p>³ Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.</p>	<p>§ 14^{bis} Religionsunterricht</p> <p>¹ Die Anzahl Wochenlektionen, die für den Religionsunterricht in den Studentafeln eingeräumt werden, ist nach Anhörung mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen festzulegen.</p> <p>² Den Lehrstoff bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber (Art. 15 der Bundesverfassung).</p>	<p>⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem zuständigen Pfarramt vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber.</p>
<p>§ 15 Schulversuche</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen.</p> <p>² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.</p> <p>³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p>	<p>¹ Mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrats Schulversuche bewilligt werden.</p> <p>⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.</p>
<p>§ 16 Lehrmittel</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur beschliesst, welche Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.</p> <p>² Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50% der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel.</p> <p>³ Die Anschaffung von ergänzenden Lehrmitteln und zusätzlichen Unterrichtshilfen ist Sache der Gemeinden.</p>	<p>¹ Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.</p>
<p>§ 17 Schülerbeurteilung und Promotion</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>¹ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.</p> <p>² Der Bildungsrat regelt die Schülerbeurteilung und erlässt eine Promotionsordnung.</p> <p>⁴ Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.</p>	<p>² Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.</p> <p>³ Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 18 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt jene Leistungen und Aufwendungen der Schule fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können.</p> <p>³ Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, welches ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen zu bezahlen haben.</p>	<p>² Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden.</p> <p>³ Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>
<p>§ 19 Zusätzliche Schulangebote</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.</p> <p>² Sie können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport,</p>	<p>¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.</p> <p>^{1a} Das Angebot der Musikschulen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Musikalische Grundschule;b) Instrumental- und Vokalunterricht;c) Ensembleunterricht.

¹⁾ BGS [412.113](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.</p> <p>³ Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p> <p>⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Beiträge.</p>	<p>⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes¹⁾ keine Beiträge.</p>
<p>§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.</p> <p>² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,</p> <p>a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;</p> <p>b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;</p> <p>c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;</p> <p>d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;</p> <p>e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.</p> <p>³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.</p>	<p>^{3a} Der Kanton kann eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig</p>

¹⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.	ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.
	§ 23a Datenschutz ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. ² Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden. ³ Die Information über die Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst kann zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ⁴ Angaben zum Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ⁵ Weitere schulrelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	⁶ Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
<p>§ 24 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.</p> <p>³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	<p>³ Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>
2.2.1. Vorschulstufe	2.2.1. Kindergartenstufe
<p>§ 25 Kindergarten</p> <p>¹ Der Kindergarten fördert die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.</p>	<p>¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.</p> <p>² Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.</p> <p>³ Die Kinder des freiwilligen Kindergartens unterstehen diesem Gesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis am 31. Oktober möglich.</p>
<p>§ 26 Kindergarten – Organisation</p>	<p>§ 26 Übertritt</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.</p> <p>² Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.</p>	<p>¹ Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens erfolgt der Übertritt in die Primarstufe.</p> <p>² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson und nach deren Anhörung eine Wiederholung des obligatorischen Kindergartens bewilligt werden.</p>
<p>§ 30 Schularten</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.</p> <p>² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p>³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p>⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p>⁵ Der Bildungsrat legt das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.</p> <p>⁶ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Schularten. Er trifft Massnahmen zur Gewährleistung des Übertritts begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule.</p>	<p>⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen²⁾. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 31 Kooperative Oberstufe</p> <p>¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveaurekurse mit unterschied-</p>	

¹⁾ BGS [412.114](#)

²⁾ BGS [412.113](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>lichen Leistungsanforderungen zu führen.</p> <p>² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, in welchen Fächern Niveaureise geführt werden.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Niveaureise.</p>	<p>³ Für den Wechsel zwischen den Niveaureise gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 32 Andere Organisationsformen</p> <p>¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaureise entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit heilpädagogischer Förderung zu führen.</p>	<p>¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaureise entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen.</p>
<p>§ 33 Konzept Sonderpädagogik</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik. Es wird durch den Kantonsrat genehmigt.</p> <p>² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p>	<p>¹ Das vom Kantonsrat zu genehmigende kantonale Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 33^{bis} Besondere Förderung</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder</p>	

¹⁾ BGS [413.113](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.</p> <p>² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.</p> <p>³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ Es gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p>
<p>§ 34 Sonderschulung</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.</p> <p>² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.</p> <p>⁴ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes entscheidet über</p>	<p>³ Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung der Sonderschulung.</p> <p>⁴ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Kindes in Kennt-</p>

¹⁾ BGS [412.112](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.</p> <p>⁵ Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.</p>	<p>nis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p>
<p>§ 34^{bis} Integrative Sonderschulung</p> <p>¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	<p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p>
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung der einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine</p>	<p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	
<p>§ 37 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet auf deren Gesuch hin über die Dauer und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung.</p>	<p>² Eine Institution wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragt.</p> <p>³ Auf deren Gesuch hin wird über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung entschieden.</p>
<p>§ 37^{bis} Talentförderung in Kunst und Sport</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p>³ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.</p> <p>⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde</p>	<p>² Der Kanton entscheidet nach der Konsultation von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Jugendlichen in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.	
<p>§ 44 Kantonale Schuldienste</p> <p>¹ Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer Dienst;</p> <p>b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;</p> <p>c) Verkehrsinstruktion;</p> <p>d) Didaktisches Zentrum.</p>	<p>² Für die Nutzung der Verkehrsinstruktion durch vom Kanton Zug anerkannte Privatschulen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den für die Zuger Polizei massgebenden Rechtserlassen.</p>
<p>§ 45 Lehrberechtigung</p> <p>¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz</p> <p>a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);</p> <p>b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;</p> <p>c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.</p> <p>² Für Lehrer an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.</p>	<p>c) einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.</p> <p>² Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	<p>§ 45a Entzug der Lehrberechtigung</p> <p>¹ Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.</p>
<p>§ 47 Auftrag</p> <p>¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.</p> <p>² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterricht und Erziehung;b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung. <p>³ Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.</p> <p>⁴ Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.</p>	<p>⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen¹⁾.</p>
<p>§ 48 Lehrerberatung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.</p> <p>³ Die Ausführungsbestimmungen legen die Einzelheiten fest.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 53 Mitverantwortung</p> <p>¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.</p> <p>² Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören.</p> <p>³ Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.</p>	<p>² Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen²⁾.</p> <p>³ Die Konferenzen können mit Ausnahmebewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen.</p>
<p>§ 54 Beurteilung des beruflichen Auftrages</p> <p>¹ Die Erfüllung des beruflichen Auftrags und der vereinbarten Ziele wird periodisch beurteilt.</p> <p>² Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung.</p>	<p>² Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen.</p>
<p>§ 60</p>	

¹⁾ BGS [412.112](#)

²⁾ BGS [412.112](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;</p> <p>b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;</p> <p>c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.</p> <p>² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.</p>	<p>c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrpersonen.</p>
<p>§ 61 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.</p> <p>³ Sie</p> <p>a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;</p> <p>c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;</p> <p>d) regelt die Unterrichtszeiten;</p>	<p>d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>	<p>Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;</p>
<p>§ 63 Schulleitung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.</p> <p>² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;</p> <p>b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;</p> <p>c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.</p> <p>⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p>	<p>² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulhausleiter;</p> <p>f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.</p> <p>⁵ Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.</p> <p>⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>	<p>c) erteilt Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulleiter;</p> <p>f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung;</p> <p>g) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;</p> <p>h) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>i) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten und unbefristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in der gemeindlichen bzw. einer anderen Schule;</p> <p>j) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;</p> <p>k) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;</p> <p>l) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p> <p>⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.</p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.</p>	<p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt den Bildungsrat;b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurekurse geführt werden;l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	<p>Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest:</p> <p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>
<p>§ 65 Bildungsrat</p> <p>¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.</p> <p>² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.</p> <p>³ Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;</p> <p>b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;</p>	<p>³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;</p> <p>e) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Studentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Studentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;</p> <p>g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.</p> <p>⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p> <p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;</p> <p>i) erteilt Ausnahmewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;</p> <p>j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p>^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p> <p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.</p>
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, so-</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>weit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen;</p> <p>i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p> <p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	<p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p>
<p>§ 72 Weiterführende Schulen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewähren.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst oder nach der obligatorischen Schulzeit auf eine weiterführende Schule oder eine Berufslehre vorbereitet.</p> <p>³ Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.</p> <p>⁴ Die Höhe des Beitrages ist in der Regel so anzusetzen, dass die Studierenden aus dem Kanton Zug jenen des Standortkantons in Bezug auf das Schulgeld gleichgestellt sind.</p>	<p>¹ Zuger Studierenden, die eine weiterführende Schule oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>⁵ Der Regierungsrat kann zudem mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>	<p>⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>
<p>4. Privatschulen</p>	<p>4. Privatschulen und Privatschulung</p>
<p>§ 74 Zulassung</p> <p>¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.</p> <p>² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.</p> <p>³ Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. Die Privatschulen bedürfen der Anerkennung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.</p> <p>² Privatschulung ist zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie bedarf der Bewilligung. Es gelten dafür besondere Bestimmungen.</p>
<p>§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.</p> <p>² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aus-</p>	<p>¹ Privatschulen und Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht</p>

¹⁾ BGS [412.112](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>sensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p>⁶ Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>	<p>geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>⁶ Privatschulen und Privatschulung für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslands erteilt wird.</p>
<p>§ 76 Andere Schulen</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen anerkennen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur regelt die Diplomprüfung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.</p>	<p>¹ Privatschulen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, können anerkannt werden.</p> <p>² Für die Diplomprüfungen gelten besondere Bestimmungen.</p>
<p>§ 77 Massnahmen und Entzug</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur ordnet unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen an, wenn</p> <p>a) Missstände vorliegen;</p> <p>b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;</p>	<p>¹ Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;</p> <p>d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.</p> <p>² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht die Direktion für Bildung und Kultur die Anerkennung.</p>	<p>² Sofern die Missstände nicht behoben werden, wird die Anerkennung bzw. Bewilligung entzogen.</p>
<p>§ 78 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton einen vom Regierungsrat festzulegenden Beitrag an die Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Norm-Pauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹.</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.</p> <p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)².</p>
<p>§ 79 Auslandsschweizerschulen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Auslandsschweizerschulen³ das Patronat über eine Auslandsschweizerschule übernehmen.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schule und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p>	<p>² Die Qualität der Schule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>

¹) BGS [412.31](#)
²) BGS [412.31](#)
³) SR [418.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>³ Der Regierungsrat kann ihr finanzielle Hilfe gewähren.</p>	<p>³ Ihr kann finanzielle Hilfe gewährt werden.</p>
<p>§ 82 Aufgaben von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.</p>	<p>² Im Rahmen des Budgets können Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützt werden, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.</p> <p>⁴ Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeine Weiterbildung befasst.</p>
<p>§ 84 Einsprache</p> <p>¹ Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>	<p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>
<p>§ 85 Verwaltungsbeschwerde</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der zuständigen Direktion betreffend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuweisung in eine Schulart;2. Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;3. Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;4. Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;5. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes. <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;2. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes. <p>² Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.</p>	<p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;2. Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe;3. Massnahmen zur besonderen Förderung;4. Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;5. Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;6. Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;7. befristeten und unbefristeten Schulausschluss;8. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.
	II.
	1. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 ¹⁾ (Stand

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
	1. August 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. Jahresgehalt, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>2. Teuerungszulage</p> <p>3. Familienzulage</p> <p>4. Kinderzulage</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>6. allfällige Zulagen gemäss § 17.</p> <p>² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz¹⁾ zugeordnet:</p> <p>A. Vorschulstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstufe: Klassen 10 – 13</p> <p>b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Kindergartenlehrdiplom mit Unterstu-</p>	

¹⁾ BGS [412.31](#)

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>fenlehrdiplom: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>B. Primarstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe, Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe: Klassen 12 – 15</p> <p>b) Fachlehrpersonen mit Lehrdiplom für Turnen und Sport, Bachelorabschluss für Turnen und Sport, Lehrdiplom für Textiles Werken oder Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten: Klassen 12 – 15</p> <p>c) Kleinklassenlehrpersonen mit Primarlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Primarstufe: Klassen 12 – 15 plus Zulage</p> <p>d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie oder Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>C. Sekundarstufe I</p> <p>a) Lehrpersonen mit Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II, Masterabschluss für die Sekundarstufe I, Diplom für die kooperative Oberstufe, Diplom für die Realschule, Diplom für die Werkschule, Diplom für Schulische Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 15 – 18</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom oder Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom: Klassen 15 – 18 plus Zulage</p> <p>c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17</p> <p>D. Schulleitungsfunktionen</p> <p>a) Schulhausleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20</p> <p>b) Prorektorinnen und Prorektoren: Klassen 18 – 21</p> <p>c) Rektorinnen und Rektoren: Klassen 19 – 22</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>b) ohne Lehrdiplom: drei Klassen tiefer</p> <p>c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2</p> <p>⁵ Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p>	<p>a) Schulleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p> <p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p> <p>⁸ Bei unbezahltem Urlaub, Krankheit oder Unfall von mehr als einem halben Jahr wird der nächste Stufenaufstieg entsprechend hinausgeschoben.</p> <p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	
	2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 ¹⁾ (Stand 9. April 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a) genehmigt Änderungen von interkantonalen Konkordaten im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen, soweit sie nicht rechtsetzenden Charak-</p>	

¹⁾ BGS [413.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>ter haben;</p> <p>b) kann interkantonalen Schulvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung beitreten, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;</p> <p>c) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;</p> <p>d) kann Berufsfachschulen, die nicht in § 3 aufgeführt sind, diesem Gesetz unterstellen;</p> <p>e) kann höhere Bildungsgänge und höhere Bildungseinrichtungen im berufsbildenden Bereich ergänzend zu eidgenössisch geregelten Bildungsgängen anerkennen;</p> <p>f) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiute;</p> <p>g) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiuten im Kanton Zug an Dritte;</p> <p>h) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter vergeben;</p> <p>i) kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;</p> <p>j) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbieter oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.</p> <p>² Das Amt für Berufsbildung</p> <p>a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bear-</p>	<p>f) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiute;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>beitet alle Aufgaben, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;</p> <p>b) trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundausbildung;</p> <p>c) koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nachobligatorischen Bildungsbereichen.</p> <p>³ Das Amt für Berufsberatung</p> <p>a) übt die Berufsberatung aus;</p> <p>b) unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle;</p> <p>c) veröffentlicht den Lehrstellennachweis.</p>	
	<p>§ 3a Brückenangebote</p> <p>¹ Der Kanton führt ein Schulisches Brückenangebot, ein Kombiniertes Brückenangebot und ein Integrations-Brückenangebot.</p> <p>² Brückenangebote bereiten Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche oder schulische Anschlusslösung vor.</p>
	<p>3. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:</p> <p>a) Gymnasien</p>	

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
b) Wirtschaftsmittelschule c) Fachmittelschule d) Brückenangebote ² Für alle Belange, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, findet das Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ sinngemäss Anwendung. ³ ...	d) <i>Aufgehoben.</i>
§ 2 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat beschliesst insbesondere a) die Schul- und Leitungsstruktur der einzelnen Schulen; b) die Bedingungen und Verfahren für die Anstellung der Lehrer; c) das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern für die Gymnasien; d) die Führung und Zielsetzung von Brückenangeboten.	d) <i>Aufgehoben.</i>
2.4. Brückenangebote	2.4. <i>Aufgehoben.</i>
§ 28 Aufgabe ¹ Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern zusätzlich die Integration von ausländischen Jugendlichen.	§ 28 <i>Aufgehoben.</i>
§ 29 Organisation	§ 29 <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. März 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2198.4 (Laufnummer 14285)
<p>¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse der Sekundarstufe I an.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, welche Brückenangebote geführt werden.</p> <p>³ ...</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist am 1. August 2013 oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...